Drolshammer, Jens; Rolf H. Weber: Wie das Recht auf Reisen geht. Eine Übersichtsdarstellung internationaler Rechtstransfers am Beispiel des schweizerischen Rechts- und Kulturraums. – Bern: Stämpfli 2019. XXXVIII, 449 S.

Bei dem Buch der bekannten Zürcher Autoren geht es nicht um Reiserecht, sondern – wie sich aus dem Untertitel ergibt – um Rechtstransfers mit Schwerpunkt Schweiz und der Verbreitung „schweizerischer Rechtsideen und Rechtsvorstellungen über die Grenzen in die Welt" (S. VII). In acht Teilen behandeln die Autoren folgende Fragen: 1. Recht auf Reisen: Thematische und phänomenologische Annäherungen mit Leitmetaphern für die folgenden Teile; 2. Formen von Rechtstransfers als „reisendes" Recht mit Beispielen vor allem aus dem Völker- und Staatsrecht sowie einigen ausländischen Staaten als Empfänger schweizerischer Vorbilder; 3. Schweizer Persönlichkeiten in der internationalen Rechtswelt mit einer langen Liste von 54 Personen, die Weltgeltung erlangt haben (auffällig ist, dass außer Pierre Lalive und Frank Vischer u.a. folgende Personen fehlen: Friedrich Meili, Max Gutzwiller, Adolf Schnitzer, Alfred E. von Overbeck und Gerardo Broggini); 4. Internationale Rechtstransfers in besonderen Teilrechtsordnungen mit den Gebieten Völkerrecht, Kommunikationsrecht, Sportrecht, IPR und Schiedsgerichtsbarkeit (es fehlt die Rechtsvergleichung mit dem Institut suisse de droit comparé in Dorigny); 5. Internationale Rechtstransfers durch Wissensvermittlung durch Hochschulen und andere Organe; 6. Schweizerische Nicht-Juristen als Akteure in Rechtstopoi und internationalen Rechtstransfers mit fast 50 Personen auf dem Gebiet von Unternehmen, Forschung, Politik, Ökonomie, Theologie, Literatur und Kunst; 7. Internationale Rechtstransfers in 56 Staaten Amerikas, Afrikas und Asiens; 8. Theorieansätze und Handlungsagenda für das Recht auf Reise.

Bei der Suche nach einer „theoretischen Vertiefung der Reisethematik" und einer breiten Suche nach „Phänomenen von Rechtstransfer" (S. 401) kann vielleicht die „Reise mit demselben Ziel", nämlich die Rechtsvereinheitlichung, Rechtsangleichung und Rechtsharmonisierung, hilfreich sein. Mehrere Organisationen und Kommissionen beschäftigen sich schon teilweise seit mehr als 100 Jahren mit diesem Thema, zum Beispiel die Uniform Law Commission in Chicago (seit 1892) mit den amerikanischen Uniform Laws, die Haager Konferenz für IPR (seit 1893) mit ihren ca. 50 Konventionen zur Vereinheitlichung des IPR, das American Law Institute in Philadelphia (seit 1923) mit dem Restatement of the Law, das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) in Rom (seit 1926) mit seinen Principles of International Commercial Contracts, die Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf (WIPO oder OMPI seit 1967), das European Law Institute in Wien (seit 2010) und nicht zu reden von den vielen gelehrten Gruppen, die das europäische Privatrecht zu vereinheitlichen oder zu harmonisieren suchen. An vielen dieser Organisationen nehmen auch Schweizer Bürger aktiv teil. Diese Organisationen setzen heute nur Rechtstransfers fort, die es schon seit Menschengedenken gibt. Zum Beispiel ist Justinians Corpus iuris civilis ohne die klassischen Juristen Roms undenkbar, ebenso wie die kontinentaleuropäischen Zivilrechtskodifikationen[1] und das südafrikanische „römisch-holländische Recht" ohne

[1] *Reinhard Zimmermann*, The Law of Obligations: Roman Foundations of the Civilian

ISSN 0033-7250 – © 2021 Mohr Siebeck

das Corpus iuris civilis sehr anders aussähen.[2] Selbst das englische Recht hat von kontinentalen Stadtrechten profitiert wie andere lokale Rechtsordnungen des Kontinents, und das schweizerische ZGB setzt in seinem Art. 1 Abs. 2 dem vorchristlichen Philosophen Aristoteles ein Denkmal.[3] Zu Recht werden amtliche Werke urheberrechtlich nicht geschützt (Art. 5 schweizerisches URG) und können kopiert oder den Umständen entsprechend angepasst werden. All dies kann man in Büchern finden, die ganze Regale füllen.[4] Sie beschreiben und beurteilen, wie das Recht auf Reisen geht, und zwar mit einem gemeinsamen Ziel, nämlich einer Rechtseinheit auf ganz bestimmten Rechtsgebieten. Wer die besten Ideen hat, den kräftigsten Reiseproviant mitnimmt und den kürzesten Weg wählt, wird am Schluss der gemeinsamen Reise dafür belohnt.

Ist das Ziel der Reise dagegen nicht dasselbe, wird es mit einer Theoriebildung schwierig; denn solange die Menschen untereinander Gedanken mündlich oder schriftlich austauschen, gibt es Transfers von Ideen, Wissen und Gefühlen. Manchmal gelingt ein solcher Transfer, manchmal misslingt er und manchmal wird er verboten. Gespräche mögen fortgesetzt werden, bilaterale Hilfe wird andauern, aber allein dies genügt nicht. Die Autoren dieses Buches als einer berechtigten *laus Helvetiae et civium Helveticorum* zeigen schön, wie Reisen, die ihren Ausgangspunkt in der Schweiz als einem mehrsprachigen, vielseitigen und lebendigen Staat haben, zu fruchtbaren Rechtstransfers führen. So sollte es bleiben und zur Nachahmung anspornen.

Hamburg KURT SIEHR

Tradition (Reprint 2006); Das Vermächtnis der Römer: Römisches Recht in Europa, hrsg. von Uwe Baumann (2012).

[2] *Reinhard Zimmermann*, Das römisch-holländische Recht in Südafrika (1983); *Robert Feenstra / Reinhard Zimmermann*, Das römisch-holländische Recht: Fortschritte des Zivilrechts im 17. und 18. Jahrhundert (1992).

[3] Vgl. *Kurt Siehr*, Laus lacunae: Rechtsvergleichende Bemerkungen zum Problem der Lücke, in: Scintillae iuris: Studi in memoria di Gino Gorla, Bd. I (1994) 699–709, 700–702.

[4] Vgl. etwa Harmonization and Unification of Law in the European Context, hrsg. von der Comenius-Universität Bratislava (2011); The International Unification of Law, 16 American Journal of Comparative Law 1–308 (1968); Unification and Comparative Law in Theory and Practice: Contributions in Honour of Jean Georges Sauveplanne (1984); *Jan Kropholler*, Internationales Einheitsrecht (1975); Unification of Tort Law: Fault, hrsg. von Pierre Widmer (2005); *Reinhard Zimmermann*, Die Europäisierung des Privatrechts und die Rechtsvergleichung (2006).